

Gleiss Lutz

DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION IN DER PRAXIS

Workshop zur substantiellen Anwendung ausgewählter
Vorschriften der Charta

Die Unternehmen A, B und C hatten jahrelang den Markt für Blumentöpfe „reguliert“. Das Unternehmen A wurde von dem großen Blumentopfkonzern D übernommen, der im Rahmen einer Compliance-Prüfung die jahrelangen Kartellabsprachen entdeckt und der Europäischen Kommission „gebeichtet“ hat. Nach einer Nachprüfung durch die Kommission haben auch die Unternehmen B und C im Verfahren kooperiert. Im Rahmen eines Settlement-Verfahrens haben die Unternehmen das Verfahren vergleichsweise beigelegt. Die Entscheidung der Kommission verhängt gegen A ein Bußgeld von EUR 0,00, B von EUR 50 Mio. und C von EUR 70 Mio.

Der Verein deutscher Orchideenzüchter e.V., der seit Jahren für seine Mitglieder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Spezialblumentöpfe von A, B und C bezogen hat, möchte gerne wissen, ob er durch das Kartell betroffen wurde und ggf. Schadensersatzansprüche hat. Er macht gelten, dass die veröffentlichte Entscheidung der Kommission keinerlei Aufschluss darüber gibt, ob der Verein von den Kartellabsprachen betroffen worden sein kann. Der Verein fragt sich, wie er Akteneinsicht bekommt.



Unternehmen A und Unternehmen B geraten in den Fokus der Europäischen Kommission. Unternehmen A führt eine interne Ermittlung durch. Dabei gestehen die Mitarbeiter X und Y, dass sie jahrelang mit Mitarbeitern des Unternehmens B über Aufteilung von Kunden und Preise gesprochen haben. Unternehmen A reicht einen Antrag auf Immunität/Reduktion einer Geldbuße bei der Europäischen Kommission ein. In der Folge ergeht eine Entscheidung gegen die Unternehmen A und B, in dem gegen das Unternehmen B eine Geldbuße von EUR 100 Mio. und gegen Unternehmen A eine Geldbuße von EUR 0,00 verhängt wird.

Unternehmen B macht geltend, dass sich die Kommission ausschließlich auf die von A vorgelegten Beweismittel und insbesondere auf die von X und Y gemachten Aussagen bezieht. Unternehmen B macht weiter geltend, dass Unternehmen B niemals die Möglichkeit hatte, X und Y im Verfahren zu befragen und sich weder die Kommission noch das Gericht die Zeugen persönlich anhören.



Konzernobergesellschaft A wird gesamtschuldnerisch zusammen mit Tochtergesellschaft B ein Bußgeld auferlegt, weil Tochtergesellschaft B jahrelang an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligt war. Im Unternehmen B hat ein Mitarbeiter regelmäßigen Kontakt zu japanischen und amerikanischen Wettbewerbern gepflegt. Er hat diese Kontakte im Unternehmen geheim gehalten. Er galt im Unternehmen als unglaublich geschickt und geradezu „visionär“, was seine Voraussagen über Wettbewerberverhalten anging. Konzernobergesellschaft A hat mit einem sehr strengen Compliance-Programm versucht, sicher zu stellen, dass im Konzern keinerlei Rechtsverstöße vorkommen.